

2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA 2019, S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 13.06.2022 (GVBl. LSA 2022, S.131) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt am 26.09.2024 die 2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt beschlossen.

§ 1

Grundsatz

Die Tätigkeit als Stadt- bzw. Ortschaftsrat sowie nicht dem Stadtrat angehörendes Ausschussmitglied für die Stadt Wolmirstedt, im Weiteren ehrenamtlich Tätige genannt, wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekosten besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich Tätigen

(1) Für die Teilnahme an:

1. Sitzungen des Stadtrates,
2. Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates,

3. Sitzungen der ständigen Unterausschüsse des Stadtrates, die aufgrund eines Gesetzes einzurichten sind,

4. Sitzungen der Fraktionen

erhalten die dem Stadtrat angehörenden Mitglieder ein Sitzungsgeld gemäß Abs. 4.

(2) Das Sitzungsgeld für Fraktions-sitzungen wird gem. § 6 Abs. 5 S. 2 KomEVO auf die Zahl von maximal 15 Sitzungen pro Kalenderjahr beschränkt.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Stadträte entsandt worden sind, finden die §§ 4 und 5 Anwendung, sofern Ansprüche nicht anderweitig geltend gemacht werden können. Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

(4) Die Stadträte erhalten eine Pauschale von 137,00 € monatlich und ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,00 € je Sitzung und Tag.

(5) Der Vorsitzende des Stadtrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht der Hauptverwaltungsbeamtin obliegt, sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der in Absatz 4 geregelten Entschädigung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt gem. § 6 Abs. 3 und 4 KomEVO LSA für:

- den Stadtratsvorsitzenden 274,00 €
- die Ausschussvorsitzenden 137,00 €
- die Fraktionsvorsitzenden 137,00 €.

Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

(6) Für die Mitglieder der Ortschaftsräte und die Ortsbürgermeister wird eine monatliche ausschließliche Pauschale gem. § 8 Abs. 1 und 3 KomEVO LSA gezahlt. Sie beträgt für die Mitglieder des Ortschaftsrates von:

Elbeu	38,00 €
Farsleben	38,00 €
Glindenberg	46,00 €
Mose	30,00 €

und für den Ortsbürgermeister der Ortschaft:

Elbeu	325,00 €
Farsleben	325,00 €
Glindenberg	351,00 €
Mose	188,00 €

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters nach § 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

(7) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt werden, wird ausschließlich die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 19,00 € je Sitzung und Tag gewährt.

(8) Mit der jeweiligen Aufwandsentschädigung sind die Auslagen der ehrenamtlich Tätigen, außer den Entschädigungen nach den §§ 4 und 5, abgegolten.

(9) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes nach Absatz 4 je Tag nicht übersteigen. Bloße Anwesenheit eines Stadtrates bei einer Sitzung

(Zuhörer), gilt nicht als Teilnahme im Sinne von Absatz 1.

(10) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 4. Monat bis zur erneuten Teilnahme. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Für Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Zahlungsmodalitäten

(1) Die Pauschalentschädigung wird zum Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird am ersten Tag des folgenden Monats nachträglich gezahlt.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird dieser für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(4) Als Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Fahrtkosten gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste der Sitzung.

§ 4

Erstattung des Verdienstausschlages

(1) Den ehrenamtlich Tätigen wird der entstandene Verdienstausschlag durch die Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 4 Abs. 6) auf Antrag erstattet.

(2) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte

Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach den Sätzen 1 und 2 ist durch Höchstbeträge nach Absatz 3 begrenzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden

(3) Der Höchstbetrag für den tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall wird für:

1. Erwerbstätige Personen / Arbeitnehmer auf 40,00 €,
2. für Selbständige auf 50,00 €

je angefangene Stunde festgesetzt.

(4) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von Abs. 2 und 3 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale). Die Verdienstaussfallpauschale beträgt 19,00 € pro angefangene Stunde.

(5) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstaussfallpauschale nach Abs. 4 nicht übersteigen.

(6) Für Tätigkeiten in Ausübung des Ehrenamtes besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall oder Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 07.00 bis 19.00 Uhr und sonnabends von 07.00 bis 13.00 Uhr, es sei denn, der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

§ 5

Erstattung von Fahrt- und Reisekosten der ehrenamtlich Tätigen

(1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Absatz 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, abgegolten.

(3) Für genehmigte Dienstreisen werden die Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) erstattet. Dienstreisen müssen nach § 35 Abs. 2 KVG LSA in Ausübung des Mandates begründet sein und im Zuständigkeitsbereich der Vertretung liegen. Die Zustimmung erteilen:

1. der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des jeweiligen Ausschusses für die Mitglieder des Stadtrates sowie für die Mitglieder der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Stadtrates,
2. die Bürgermeisterin für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Genehmigung soll durch den jeweiligen Vorsitzenden oder der Bürgermeisterin schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(4) Für Fahrten zu den in § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Sitzungen, sowie zu Ortschaftsratssitzungen, sofern diese im Rathaus in Wolmirstedt stattfinden, erhalten die Mitglieder des entsprechenden Gremiums zur Abgeltung der

tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung gemäß § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges bzw. in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels.

§ 6

Steuerliche Behandlung

(1) Der entsprechende Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers. Zu diesem Zweck erhält jeder Vertreter nach Abschluss

eines Kalenderjahres eine Bescheinigung.

§ 7

Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt vom 27.09.2019, zuletzt geändert am 25.09.2020 außer Kraft.

Wolmirstedt, 26.09.2024


M. Cassuhn

Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt wurde mit Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse

www.stadtwolmirstedt.de/Bekanntmachungen

am 22.10.2024 bekannt gemacht.